

GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/082/2026	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	19.02.2026
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Klostermansfeld	19.02.2026

Grundsatzbeschluss zum Verkauf von Gesellschaftsanteilen

Beschlussbegründung:

Der Bürgermeister hat die Verwaltung gebeten, eine Beschlussvorlage zur grundsätzlichen Frage vorzubereiten, ob die Gemeinde Klostermansfeld ihre Gesellschaftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO GmbH) veräußern soll

1. Hintergrund der Beteiligung

Der VEB Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz belieferte Gemeinden und Industriebetriebe der ehemaligen Bezirke Halle, Leipzig und Magdeburg mit Trinkwasser. Auch die Gemeinde Klostermansfeld war hiervon betroffen.

Der VEB wurde im Zuge der Umwandlung nach der Umwandlungsverordnung in die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) umgewandelt und am 11.06.1990 in das Handelsregister (HRB 86) mit der Treuhandanstalt Berlin als alleiniger Gesellschafter eingetragen.

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 25.02.1994 veräußerte die Treuhandanstalt 51% der Geschäftsanteile der FEO an eine Bietergemeinschaft (Mitteldeutsche Wasser und Abwasser GmbH Halle sowie Städtische Wasserwerke Leipzig GmbH). Der verbleibende Geschäftsanteil von 49% wurde je zur Hälfte unentgeltlich an die Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen treuhänderisch für die in ihrem Versorgungsgebiet gelegenen Kommunen übertragen. Das Land Sachsen-Anhalt übertrug seinen Anteil anschließend auf eine hierfür gegründete Beteiligungsgesellschaft.

Viele betroffene Kommunen, darunter auch die Gemeinde Klostermansfeld, hatten bereits zuvor Zuordnungsanträge gestellt. Diese wurden zunächst abgelehnt. In der Folge wurden die ablehnenden Entscheidungen angefochten. Mit letztinstanzlicher Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.2018 wurde die kommunale Zuordnung bestätigt, infolgedessen ist die Gemeinde Klostermansfeld Anteilseigner an der FEO GmbH geworden.

Die Fernwasserbezugsmengen der Gemeinden wurden per Oktober 1990 ermittelt; auf dieser Grundlage erfolgte die Berechnung der kommunalen Ansprüche auf Geschäftsanteile. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 127.822.970 EUR.

Der Gemeinde Klostermansfeld wurden 0,2537 % des Stammkapitals (entspricht 324.287 EUR) übertragen.

Die Veräußerung dieser Anteile steht zur politischen Entscheidung.

2. Bündelung der kommunalen Kleistanteile / Verein FEI e.V.

Nach Zuordnung der Anteile wurden insgesamt 66 Kommunen Gesellschafter. 45 sachsen-anhaltinische Gemeinde hielten zusammen 31,02 % der Gesellschaftsanteile der FEO.

Zur Bündelung der kommunalen Kleinstanteile und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wurde – auf Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes und nach Prüfung geeigneter Rechtsformen – der „Verein der kommunalen Anteilseigner an der FEO e.V.“ gegründet (Eintragung im Vereinsregister: 12.01.2021)

Die Gemeinde Klostermansfeld beschloss am 13.12.2019, der Vereinsgründung zuzustimmen und dem Verein beizutreten.

Ziele der Vereinsgründung waren insbesondere:

- Verringerung von Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand bei einer Vielzahl von Kleinstgesellschaftern,
- gebündelte Wahrnehmung von Informations- und Mitwirkungsrechten,
- Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Verein,
- perspektivische Erreichung einer Sperrminorität (25 %).

Aktuell sind 29 Kommunen im Verein organisiert (zusammen 22,615 %). Der Verein entsendet derzeit 4 Aufsichtsratsmitglieder. Die angestrebte Sperrminorität von 25 % wird aktuell noch nicht erreicht.

3. Verkaufs-/ Übertragungsmöglichkeiten (Rahmenbedingungen)

Vorrangig internes Angebot innerhalb des Vereins

Nach der Vereinssatzung sind Vereinsmitglieder verpflichtet, im Falle einer Veräußerungsabsicht die Geschäftsanteile zunächst den übrigen Vereinsmitgliedern schriftlich zum Erwerb anzubieten (interne Vorkaufs-/Angebotsregelung)

Gesellschaftsvertragliche Beschränkungen

Nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der FEO GmbH können Gesellschafter nur sein:

- Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie
- Gesellschaften in privater Rechtsform, die mehrheitlich von Gemeinden oder Zusammenschlüssen von Gemeinden aus Sachsen, Sachsen-Anhalt oder angrenzenden Bundesländern unmittelbar oder mittelbar gehalten und beherrscht werden

Veräußerung an „private Dritte“/ Aneignungsrechte

Für eine beabsichtigte Veräußerung an nicht-kommunal beherrschte Dritte bestehen gesellschaftsvertragliche Ausschluss-/Aneignungsmechanismen (insbesondere Aneignungsrechte der übrigen Gesellschafter). Hierdurch ist ein freier Marktverkauf faktisch eingeschränkt; die Verhandlungsmacht der Gemeinde ist entsprechend begrenzt.

4. Wertung / Abwägung

wirtschaftliche und administrative Aspekte

- Es handelt sich um eine kleine Beteiligung (0,2537%). Aus der Beteiligung resultieren typischerweise keine wesentlichen Erträge und keine eigenständige Steuerungswirkung der Gemeinde
- Ein Verkaufserlös ist aufgrund der beschriebenen Vorkaufs- /Angebotsmechanismen und der Gesellschafterfähigkeitsregeln nicht frei am Markt erzielbar, der Preisbildungs- und Verhandlungsspielraum ist regelmäßig begrenzt.
- Notar- und Transaktionskosten sowie ggf. Wertermittlungs- /Gutachterkosten den wirtschaftlichen Nutzen eines Verkaufs mindern.

strategische Aspekte der Daseinsvorsorge

- Die Trinkwasserversorgung ist eine zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Zuordnung der Anteile wurde über viele Jahre erstritten.
- Auch eine kleine Beteiligung kann – insbesondere gebündelt über den Verein – Mitwirkungs- und Informationsrechte (u.a. über Aufsichtsratsentsendungen und Berichtslagen) stützen.

- Vor dem Hintergrund klimatischer Entwicklungen (Dürreperioden, sinkende Grundwasserneubildung, Spitzenverbräuche, Wasserbedarfs-/ Versorgungslage) gewinnt die strategische Informationslage zur Fernwasserversorgung an Bedeutung.

Gesamtabwägung / Empfehlung

Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Verkaufsmöglichkeiten, des geringen wirtschaftlichen Vorteils sowie der strategischen Bedeutung von Informations- und Mitwirkungsrechten empfiehlt die Verwaltung die Beibehaltung der Beteiligung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld

- 1. beschließt grundsätzlich die Veräußerung der Gesellschaftsanteile an der FEO GmbH.***
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt unter Beachtung der vereinsrechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Bindungen Gespräche/Verhandlungen aufzunehmen.***
- 3. Ein Verkauf wird erst mit gesondertem, abschließenden Gemeinderatsbeschluss beschlossen.***

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einzahlung in Höhe Verkaufspreis bei gleichzeitiger Reduzierung des Anlagevermögens (Aktivtausch Bilanz) sowie Aufwand in Höhe von Notarkosten, ggf. Gutachtenkosten und ähnliches

Anlagen:

Haushaltssatzung

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss